



Überblick aufsichtsrechtliche Inhaberkontrolle

Anwendungsbereich

Ein Inhaberkontrollverfahren kommt dann in Betracht, wenn eine bedeutende Beteiligung an einem Institut erworben, erhöht oder aufgegeben werden soll.

Institut (Target)

- Kreditinstitute
- Finanzdienstleistungsinstitute
- Wertpapierinstitute
- Zahlungsinstitute
- E-Geld-Institute
- u.a.

Bedeutende Beteiligung

Eine bedeutende Beteiligung in Bezug auf das Institut kann sich (alternativ) ergeben aus:

- dem direkten oder indirekten Halten von mindestens 10 % des Kapitals
 - dem direkten oder indirekten Halten von mindestens 10 % der Stimmrechte
 - einem anderweitigen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung
- Bei komplexeren Beteiligungsstrukturen kann die Ermittlung der relevanten Prozentsätze herausfordernd sein (u.a. Zurechnung von Stimmrechten o.ä.).

Erwerb, Erhöhung oder Aufgabe

Anzeigepflichtig ist der Erwerb und die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung. Zudem ist anzugeben, wenn in Bezug auf Kapital oder Stimmrechte die Schwellen von 20, 30 oder 50% erreicht oder über-/unterschritten werden oder die Kontrolle über ein Institut erlangt oder aufgegeben wird.

- Typische Konstellationen sind, neben der direkten Beteiligung an einem Institut, z.B. Änderungen der Beteiligungsverhältnisse im Mutterkonzern, Umwandlungsmaßnahmen oder Stimmrechtsvereinbarungen.
- Auch die Maßnahmen anderer Gesellschafter können zu Anzeigepflichten von unbeteiligten Gesellschaftern führen.

Anzeigepflichtige

Anzeigepflichtig sind sowohl der interessierte Erwerber, der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (bei Aufgabe oder Über-/Unterschreiten der Schwellenwerte) und das Institut selbst (passivische Beteiligungsanzeige).

- Anzeigepflichtig sind bei Beteiligungsketten grds. alle direkten und indirekten Beteiligungsstufen.

Durchführung des Inhaberkontrollverfahrens

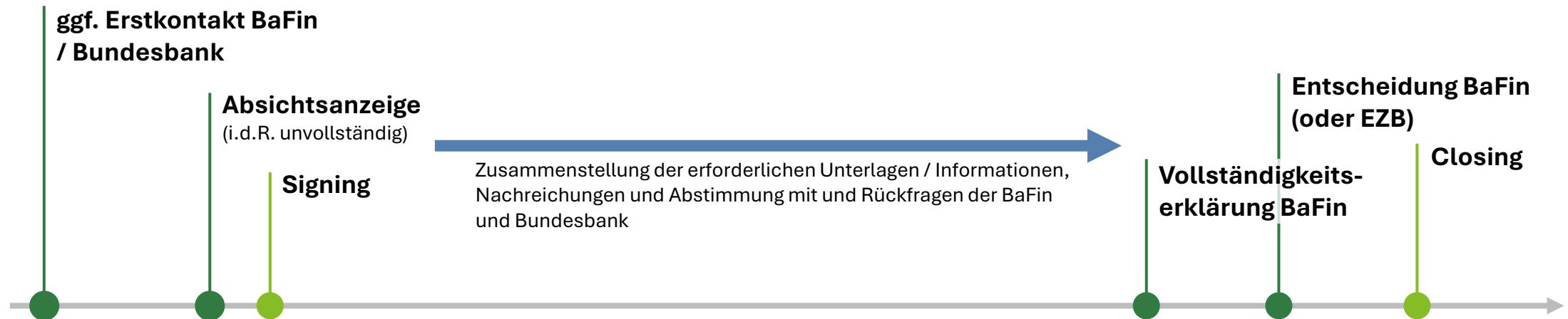
Der Ablauf eines Inhaberkontrollverfahrens erfolgt häufig nicht im Rahmen der gesetzlichen Fristen, sondern ist von den praktischen Herausforderungen der Unterlagen- und Informationsbeschaffung bestimmt.

Die gesetzlichen Vorgaben sehen ein Verfahren beginnend mit einer (vollständigen) Absichtsanzeige vor, an die sich bestimmte, mit Fristen verbundene Prüfungsschritte der BaFin (und im Falle von CRR-Kreditinstituten der EZB) anschließen. In der Praxis wird von diesem Verfahren häufig abgewichen, weil zum Zeitpunkt der Absichtsanzeige noch nicht alle erforderlichen Unterlagen / Informationen vorliegen.

Im Rahmen des Verfahrens müssen sehr **umfassende Unterlagen / Informationen** vorgelegt werden. Erforderlich sind u.a. Angaben zur Zuverlässigkeit der Anzeigepflichtigen bzw. deren Leitungsorgane (Führungszeugnis, Gewerbezentralsregisterauszug), zur Existenz und wirtschaftlichen Herkunft der Mittel (Jahresabschlüsse, Prüfberichte), zu strategischen Zielen (strategische Absichten zur Geschäftsentwicklung des Instituts, Geschäftsplan) und zur Beteiligungsstruktur.

Erleichterungen können u.a. in Anspruch genommen werden bei bereits in der Vergangenheit überprüften Anzeigepflichtigen, bei indirekten Konzernbeteiligungen und bei zugelassenen Instituten als Anzeigepflichtigen.

→ Vereinfachte Übersicht des typischen Ablaufs eines Inhaberkontrollverfahrens:



Maßgebliche Faktoren für die Projektplanung

Ein Inhaberkontrollverfahren ist keine bloße Formalie, sondern sollte als wichtiger Faktor im Rahmen der Planung einer Transaktion berücksichtigt werden.

Die aufsichtsrechtliche Inhaberkontrolle stellt gegenüber unregulierten Transaktionen eine nicht unerhebliche zusätzliche Hürde dar. Es ist daher zwingend erforderlich, bereits in der Projektplanung die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Dies können (nicht abschließend) folgende Punkte sein:



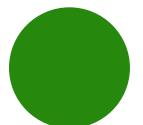
Zeitplanung

Die Inhaberkontrolle kann zu erheblichen Verzögerungen von mehreren Monaten zwischen Signing und Closing führen.



Anteilskaufvertrag

Die Inhaberkontrolle ist als Bedingung im Anteilskaufvertrag zu berücksichtigen. Es bietet sich zudem an, Informationsrechte im Anteilskaufvertrag zu regeln, da in der Regel allein der Erwerber Einblick in das Inhaberkontrollverfahren hat.



Unterstützung durch indirekte Erwerber oder Inhaber

Für die Inhaberkontrolle ist eine Unterstützung durch indirekte Erwerber oder Inhaber einer bedeutenden Beteiligung unerlässlich. Gerade in komplexen oder mehrstufigen Konstellationen in Konzernen oder Familien- gesellschaften ist ein Commitment der indirekten Erwerber oder Inhaber einer bedeutenden Beteiligung unerlässlich für den Erfolg des Projekts.



Zentrale Koordination

Ein Inhaberkontrollverfahren erfordert eine zentrale Koordination. Erforderlich ist ein zentraler Ansprechpartner, der Zugriff auf alle Anzeigepflichtigen hat. Bei besonders sensitiven Erwerbern oder Inhabern einer bedeutenden Beteiligung kann die Sammlung der erforderlichen Unterlagen / Informationen über einen Dritten (z.B. den eigenen Rechtsanwalt oder Steuerberater) erfolgen.



Frühzeitiges Identifizieren von Hindernissen

Bereits vor Beginn des Projekts sind mögliche Hindernisse zu identifizieren. Dies ist häufig der Fall, wenn auf bestimmte indirekte Gesellschafter kein Zugriff besteht (z.B. bei ausländischen Beteiligungen und der Beteiligung von Drittstaaten).

Eine klare Projektplanung sichert den Erfolg der Inhaberkontrolle und Transaktion
... und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen enden nicht mit dem Closing: direkte und indirekte Inhaber unterliegen Folgepflichten wie z.B. der Anzeigepflicht bei Änderungen in den Leitungsorganen der Inhaber. Erneute Inhaberkontrollverfahren sind bei zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen zu berücksichtigen.

Unsere Services und Ansprechpartner

Wir bieten Ihnen flexible und umfassende Unterstützung in allen Phasen eines Inhaberkontrollverfahrens an.

Wir freuen uns, Sie mit unserer umfassenden und langjährigen Erfahrung mit Inhaberkontrollverfahren jeglicher Größe zu unterstützen, u.a. bei:



der rechtssicheren Bewertung von Beteiligungsverhältnissen hinsichtlich des Vorliegens von bedeutenden Beteiligungen,



der interessengerechten Berücksichtigung der Inhaberkontrolle in Anteilskaufverträgen,



der kosteneffizienten und fristgerechten Durchführung der Inhaberkontrolle,



der Qualitätssicherung von selbst erstellten Dokumenten und Formularen und



der abgestimmten und verfahrensleitenden Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden.



... weitere Informationen zu den Services von Deloitte:
[M&A im Banken- und Kapitalmarktbereich: Executive Playbook | Deloitte Deutschland](#)

Sprechen Sie uns an!



Deloitte.
Legal

Dr. Hannes Bracht

Rechtsanwalt | Partner
Tax & Legal | Banking & Finance
Frankfurt, Deutschland

E: hbracht@deloitte.de
P: +49 69 719188432
M: +49 151 58072226



Deloitte.
Legal

Nadine Forstmann

Rechtsanwältin | Counsel
Tax & Legal | Banking & Finance
Frankfurt, Deutschland

E: nforstmann@deloitte.de
P: +49 69 719188420
M: +49 151 58070652

Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.